

E 2001 (D) 2/252

*Le Ministre de Suisse à Washington, K. Bruggmann,
à la Division des Affaires étrangères du Département politique*

L

Washington, 15. September 1942

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 18. Juli¹, womit Sie mich vom bevorstehenden Besuch von Herrn Generaldirektor A. C. Nussbaumer in Kenntnis setzen, sowie auf meinen Brief vom 2. September¹, in welchem ich bereits kurz auf die zur Diskussion stehende Frage eingetreten bin.

Wie Sie selbst erwähnen, beurteilt Herr Generaldirektor Nussbaumer die Situation², welcher er hier begegnen wird, sehr optimistisch. Die hier niedergelassenen Schweizerfirmen, welche auf Grund ihrer Erfahrungen die Haltung des Treasury Departments kennen, sehen, so wie ich selber, bedeutend schwärzer. Herr Direktor Gautier wird Ihnen auseinandergesetzt haben, wie schwierig es ist, selbst in über alle Zweifel erhabenen Einzelfällen das bei den zuständigen Regierungsstellen bestehende Misstrauen zu überwinden. Umso weniger darf darauf gezählt werden, generelle Erleichterungen durchzusetzen, deren Tragweite zum voraus schwer zu überblicken ist. Ganz besonders gestatten die letzten Erfahrungen die Annahme nicht, dass bei Erfüllung von gewissen grund-

1. *Non reproduit.*

2. *A la suite du blocage des avoirs suisses aux Etats-Unis, décidé le 14 juin 1941 par le Gouvernement américain, cf. N° 58.*



sätzlichen Bedingungen, die Freiheit des gesamten Finanzverkehrs zurückerlangt werden könne.

Bei der Beurteilung der Situation ist vorerst der mit der Blockierung³ verfolgte Zweck ins Auge zu fassen. Ursprünglich zum Schutze der überfallenen und besetzten Staaten, sowie der ausländischen Gläubiger derselben gedacht, und als solcher dargestellt, haben sich die «Freezing» Bestimmungen bald als wirtschaftliche Defensiv- und später auch als Offensivwaffe entwickelt. Selbst in Bezug auf die Ausdehnung der Blockierung auf die Schweiz wird geltend gemacht, dass sie im wohlverstandenen Interesse unseres Landes liege. Andererseits sollen durch das «Freezing» sämtliche Transaktionen, welche direkt oder indirekt den Achsenländern dienen, verunmöglicht werden. Einziger Richter darüber, was ein legitimes Schweizerinteresse darstellt, ist die amerikanische Regierung, die lediglich durch Gewährung von Generallizenz No. 50⁴ der Schweizerischen Nationalbank ein gewisses, auf intern schweizerische Transaktionen beschränktes Mitspracherecht einräumt. Dass eine vermehrte Benützung dieser Generallizenz erwünscht ist und in manchen Fällen oft die einzige Möglichkeit zur Durchführung gewisser legitimer schweizerischer Transaktionen darstellt, habe ich bereits im oben erwähnten Schreiben vom 2. September dargelegt.

[...] Obwohl offiziell stets versichert wird, dass man der speziellen Lage der Schweiz Verständnis entgegenbringe, und ihre legitimen Interessen nicht zu schädigen beabsichtige, begegnet man bei der konkreten Besprechung von Einzelfällen oft einem tiefeingewurzelten Misstrauen, dass sich zur Hauptsache auf folgende Argumente aufbaut.

(1) – Geographische Lage und dadurch bedingte weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit von der Achse.

(2) – Rolle der schweizerischen Banken und Versicherungsgesellschaften als Depotstellen internationaler Kapitalien.

(3) – Verschiedenheit zwischen der dem schweizerischen und dem amerikanischen Bankgewerbe zu Grunde liegenden Auffassung (Bankgeheimnis).

(4) – Finanzielle Verflechtung der Schweiz mit dem übrigen Kontinent (Finanzgesellschaften).

Der erste Punkt bedarf keines Kommentars. Selbstverständlich tut die Gesandtschaft ihr Möglichstes, irriige Auffassung richtig zu stellen.

Bezüglich des zweiten Arguments bestehen hier vielfach unrichtige Vorstellungen über das Ausmass der deutschen und italienischen Guthaben in der Schweiz. Noch gefährlicher, weil schwerer zu entkräften, ist der Verdacht über die Vermittlertätigkeit der schweizerischen Banken, über welche die amerikanische Regierung auf Grund der zwischen September 1939 und Juni 1941 und teilweise auch früher via Schweiz für Rechnung von Feinden Grossbritanniens getätigten, damals noch legalen Geschäfte orientiert ist. Die hauptsächlichsten Beschuldigungen beziehen sich auf den Abfluss der amerikanischen Achsenguthaben über die Schweiz, die Übertragung von Vermögenswerten der Achse

3. Cf. note 2 ci-dessus.

4. Cf. annexe au N° 58, note 4.

auf schweizerische Namen, den Handel in Sperrmark, die Rapatriierung deutscher und italienischer Dollarobligationen, den Ankauf von Dollarnoten, u.s.w. Es wird vermutet, dass diese Tätigkeit auch heute noch, soweit möglich, fortgesetzt wird.

Das schweizerische Bankgeheimnis, welches früher vom Ausland, hauptsächlich von französischen Kapitalisten zur Umgehung der lokalen Fiskalgesetze, im grossen Stil benutzt wurde, hat sich später als geeignetes Mittel zur Tarnung der Eigentümer der in schweizerischen Namen in New York deponierten Werte erwiesen. Die in der Schweiz bestehende Möglichkeit der diskreten Eröffnung von Nummernkonti, die angebliche Bereitwilligkeit gewisser Banken zu allerhand, nur unter dem Schutze des Bankgeheimnis denkbaren Kombinationen die Hand zu bieten, u.s.w., erregen in einem Lande, wo die Banken von den Behörden der einzelnen Staaten und von der Bundesregierung streng kontrolliert werden, Misstrauen. In den Vereinigten Staaten überwachen Kontrollorganisationen wie die Securities and Exchange Commission und andere die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen weitgehenden Spezialisierung und Funktionentrennung der Finanzinstitute. Da in der schweizerischen Finanzorganisation kein Gegenstück dazu existiert, glaubt man besonders vorsichtig sein zu müssen. Ein Hinweis auf die Schweizerische Bankiervereinigung und die lokalen Effektenbörsenvereine, welche Auswüchse zu vermeiden suchen, genügt nicht, die Bedenken zu zerstreuen, da die den erwähnten schweizerischen Organisationen entsprechenden amerikanischen Verbände hier meist mit den überwachenden Regierungsstellen im Konflikt stehen und daher in erster Linie als Vertreter der Geschäftsinteressen der betreffenden Berufsgruppe und nicht als Representanten des Landesinteresses angesehen werden.

Als Beispiel der Verflechtung schweizerischer Interessen mit fremden, sei auf die Verhältnisse der I. G. Chemie⁵ hingewiesen. Wenn auch oft die Beweise, dass derartige Organisationen fremde Interessen decken, fehlen, so besteht die Tendenz, dies vorauszusetzen und den betreffenden Firmen die Beweislast, dass dem nicht so sei, aufzubürden. Die amerikanischen Behörden finden bei den von ihnen auf Grund der Kriegsvollmachten übernommenen Konzerngliedern (was im Beispiel der I. G. Chemie die General Aniline & Film Corporation⁶ wäre) gelegentlich belastendes Material. Ausscheidende Verwaltungsmitglieder dürften dabei zur eigenen Entlastung hin und wieder ihre schweizerischen Partner inkriminieren, die dann in Unkenntnis des gegen sie bereits vorliegenden Materials zur Verteidigung der von ihnen vertretenen Interessen sich auf ihre schweizerische Einstellung berufen. Andere Landsleute sind in ihrer Ausdrucksweise im Verkehr mit den hiesigen Behörden und auch in Telefongesprächen (die jedenfalls oft abgehört werden) nicht vorsichtig genug oder lassen gar mit Bezug auf Konkurrenten oder gewisse schweizerische Firmen im Allgemeinen Bemerkungen fallen, die geeignet sind, den amerikanischerseits eingenommenen Standpunkt zu bestärken. Wieder andere begehen bei einwandfreien Transaktionen taktische Fehler, wie sie z. B. beim Übergang der

5. *Sur cette affaire, cf. notamment* E 2001 (E) 1/131, E 2200 Washington 1976/45/9 et E 7800/1/17. *Cf. aussi l'annexe au présent document.*

6. *Cf. annexe au présent document.*

Schering Corporation auf die Bankvereingruppe⁷, der wohl kaum mit Recht zu beanstanden ist, begangen wurden und worüber ich Ihnen in anderem Zusammenhang bereits berichtet habe. Der inzwischen durch Vergleich aus der Welt geschaffte Prozess der amerikanischen Regierung gegen den Bank-

7. *Sur cette affaire, cf. E 2001 (E) 1968/78/341, ainsi que la lettre du Ministre K. Bruggmann au Département politique, du 23 avril 1942:*

Im Anschluss an meinen vorläufigen Bericht über die Beschlagnahme durch den «Alien Property Custodian» von Aktien der Schering-Gruppe, beehre ich mich, Ihnen nachstehend nähere Angaben zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 23. Januar 1941 übermittelte mir die Generaldirektion des Schweizerischen Bankvereins in Basel ein Exposé über sein Verhältnis zu zwei Gesellschaften, welche ehemals deutsche Interessen zusammenfassen. Es sind dies –

A.G. für Chemische und Pharmazeutische Unternehmungen (Genannt CHEPHA), Lausanne.

FORINVENT Gesellschaft für auswärtige Anlagen und Erfindungen A.G., Fribourg.

Gleichzeitig hat uns der Schweizerische Bankverein auch die Kopie eines vertraulichen Memorandums übermittelt, das im Februar 1940 an das Britische Generalkonsulat in Basel gerichtet wurde, um den Status der Chepha unter der englischen «Emergency Legislation» abzuklären. Der Schweizerische Bankverein legte Wert darauf, diese Dokumentierung in meinem Besitz zu wissen, um mir, im Hinblick auf allfällige, damals schon vorauszusehende Schwierigkeiten, die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötige Information an Hand zu gehen.

Ich bin dann auch in der Folge wiederholt von Herrn Armand Dreyfus veranlasst worden, zu Gunsten der «Chepha» zu intervenieren.

Ich nehme an, dass Sie vom Schweizerischen Bankverein in Basel laufend über den Prozess der Vereinigten Staaten gegen die Bank orientiert worden sind. Die Anklage lautet auf Zuwiderhandlung gegen den «Sherman Anti Trust Act» (An Act of Protect Trade and Commerce Against Unlawful Restraints and Monopolies) und den «Clayton Act» (An Act to Supplement Existing Laws Against Unlawful Restraints and Monopolies and for Other Purposes). Aus der Begründung der Anklage geht hervor, dass dem Schweizerischen Bankverein vorgeworfen wurde, die Schering Corporation of New Jersey durch die «Chepha» zu kontrollieren und andererseits durch eine Übereinkunft mit der Ciba in Basel, welche ihrerseits die Ciba Pharmaceutical Products, Inc., Summit, N.J. kontrolliert, den von beiden amerikanischen Gesellschaften betriebenen Handel in Hormonen und Hormonprodukten monopolistisch zu beherrschen.

Der Schweizerische Bankverein wurde sodann am 17. Dezember 1941 angehalten, innerhalb 120 Tagen seine Investierung in Schering Corporation of Bloomfield, N.J. zu verkaufen. Es haben sich dann auch verschiedene Interessenten gemeldet, mit Angeboten bis zu \$ 1 627 000.00. Der Verkauf, der von der Lizenz des Treasury Department abhängig ist, konnte jedoch nie vorgenommen werden, da entsprechende Gesuche jeweils abgewiesen wurden. Der Eindruck, dass die amerikanische Regierung die endgültige Abstossung des Aktienbesitzes hinausschob, bis die Maschinerie des «Alien Property Custodian» aufgesetzt war, scheint nicht ohne Berechtigung zu sein. Als die Befürchtung, dass die Beschlagnahme des Aktienbesitzes bevorstehe, konkretere Formen annahm, sind wir von Herrn Armand Dreyfus, als Bevollmächtigten der «Chepha», erneut um Intervention angegangen worden.

Die «Chepha» hat sich bereit erklärt, die Aktien von der Schering Corporation drei amerikanische «Trustees» zu übergeben und denselben das Recht zu verleihen, dieselben an einen, dem amerikanischen Schatzamt genehmen Käufer zu verkaufen. Es wurde befürchtet, dass die Beschlagnahme eine neue Leitung der Gesellschaft voraussetzen würde, die möglicherweise auf dem sehr spezialisierten Gebiet der Schering Corporation nicht genügend bewandert wäre und somit die Gesellschaft unter dieser neuen Leitung leiden würde.

Die «Chepha» war weiterhin bereit, gewisse Patente, Rezepte und Verfahren, welche für die amerikanische Kriegsführung von Interesse sind, der Regierung zugänglich zu machen. Bezüg-

verein⁸, der infolge der unglücklichen, mehrere Jahre nach der Rückgabe der im ersten Weltkrieg von der amerikanischen Regierung beschlagnahmten Aktiven von der Bank gestellten Zinsforderung aus der Vergessenheit gezogen und wieder aufgerollt wurde, hat natürlich dazu beigetragen, der amerikanischen Öffentlichkeit Möglichkeiten der Verkappung und Wahrnehmung von Feindesinteressen eindrücklich vor Augen zu führen.

Grund zu Misstrauen bietet besonders auch die in der Schweiz übliche Ausgabe von Inhaberaktien, während in den Vereinigten Staaten nur Namenaktien zulässig sind, weswegen eine zuverlässige Kontrolle über das Eigentum hier leichter ist als in der Schweiz⁹. Es ist meistens ein aussichtsloses Unterfangen,

lich der Patentsituation möchte ich auf meine besonderen Berichte hinweisen, die Sie über die radikalen Massnahmen, welche neuerdings von der amerikanischen Regierung getroffen werden, unterrichten.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Aktien der Schering Corporation das Eigentum vom Schweizerischen Bankverein selbst und von gewissen anderen von ihm vertretenen beteiligten Personen ist. Diese letzteren Personen sollen nicht Feinde der Vereinigten Staaten sein.

Trotz all diesen Vorstellungen und der in der Zwischenzeit vorgenommenen Eliminierung von gewissen ausländischen Elementen aus der Verwaltung von Schering wurde am 18. April das Ihnen bereits gemeldete Dekret des «Alien Property Custodian» erlassen, welches die Übernahme der bei der Swiss Bank Corporation, New York Agency, hinterlegten 43 994 Stammaktien und 2225 Vorzugsaktien der Schering Corp., Bloomfield, N.J., sowie der 10 Aktien Schering Corporation (New York) und 100 Aktien Sherka Chemical Co., Inc. anordnet. Dieses Dekret überträgt auf den «Alien Property Custodian» alle Rechte jeder Art «zum Nutzen der Vereinigten Staaten» und schliesst die Eigentümer von sämtlichen Rechten in Bezug auf die Aktien aus (E 2001 (E) 1967/113/445).

[...]

8. *Pour quelques informations sur cette affaire, cf. E 2200 Washington 13/11.*

9. *Sur les contrôles auxquels sont soumises les firmes suisses représentées aux Etats-Unis, cf. notamment les lettres du consul de Suisse à New York, V. Nef, au Département politique, du 22 juin et du 27 août 1942 (E 2001 (E) 1/119). Dans une lettre confidentielle du 9 avril 1943 au DPF, le consul Nef dresse un bilan provisoire des résultats des enquêtes menées par les autorités américaines:* Im Nachgang zu meinen früheren Berichten über die von den amerikanischen Behörden bei hiesigen Schweizerfirmen durchgeführten Untersuchungen beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, dass bei den meisten grösseren Firmen, welche dieser Inquisition unterworfen waren, die Durchsicht der Akten mehr oder weniger abgeschlossen zu sein scheint. Die Kontrollbeamten sammelten bei allen untersuchten Firmen beträchtliches Material, welches zum Teil abgeschrieben, meist jedoch photokopiert wurde. Nachdem sie die betreffenden Büros verlassen haben, sind sie nunmehr damit beschäftigt, das Material zu übersetzen, durchzusehen und zu verarbeiten. Hin und wieder erscheinen bei den betreffenden Firmen wieder ein oder zwei Beamte, um zusätzliches Material nachzuschlagen und durch persönliche Befragung der Geschäftsleiter und Angestellten eventuelle Ergänzungen zu erhalten. In gewissen Fällen findet diese Befragung unter Vereidigung der Befragten statt, meist jedoch nicht, indem gewisse Beamte sich dahin geäussert haben, dass z. B. der Eid eines schweizerischen Bankiers als wertlos zu beurteilen sei.

Die einzelnen Firmen berichten mir übereinstimmend, dass die Erhebungen bis in alle Einzelheiten durchgeführt worden, und dass selbst persönliche Notizen, private Briefschaften, Memoranden über Telefongespräche etc. nicht verschont geblieben sind. Nicht selten wurden auch Pultschubladen durchsucht. In den meisten Fällen begnügten sich aber die Beamten mit der Durchsicht der eigentlichen Geschäftspapiere.

Die befragten Firmen rapportieren mir, es sei aus der Fragestellung hervorgegangen, dass

15 SEPTEMBRE 1942

771

den einzelnen Funktionär von der Berechtigung der schweizerischen Praxis zu überzeugen.

Diese Feststellungen sollen der Besprechung des Vorschlags von Herrn Nussbaumer vorausgeschickt werden um Klarheit über die zu überwindenden Widerstände gegen Erleichterungen der Blockierungsmassnahmen zu schaffen.

[...]

ANNEXE

E 2000 Washington 1976/45/9

*La Société internationale pour Entreprises Chimiques S.A. (I.G. Chemie)¹⁰,
à la Section du Contentieux et des Intérêts privés à l'Etranger du Département politique*

Copie

L

Basel, 3. Mai 1943

Sie hatten die Freundlichkeit uns unlängst durch unsern Präsidenten Herrn Dr. Felix Iselin eine vom U.S. Treasury Department im Dezember 1942 herausgegebene Publikation «Administration of the Wartime Financial and Property Controls of the United States Government» zugänglich zu machen.

Wir haben die Schrift, die laut Angabe der Herausgeber speziell für die im Juni 1942 in Washington abgehaltene «Inter-American Conference on Systems of Economic and Financial Control» abgefasst worden war, mit Interesse durchgelesen. Nachdem wir zunächst der Auffassung waren, dass für uns keine Veranlassung vorliege, zu der offensichtlich zweckbedingten Publikation Stellung zu nehmen, glauben wir es nachträglich doch nicht verantworten zu können, diejenigen

nicht nur die Tätigkeit der hiesigen Geschäftshäuser, sondern besonders auch die Beziehungen des Stammhauses in der Schweiz zu den Achsenmächten und zu Südamerika geprüft worden seien. Bei den Banken waren vor allem die anonymen Nummernkonti Gegenstand eingehender Untersuchungen, wobei das der hiesigen Praxis fremde Bankgeheimnis besonders Anstoss erregte. Unverständlich erschien den Untersuchungsbeamten auch unser System der Inhaberaktien, welches der hiesigen Praxis ebenfalls unbekannt ist.

Mit Ausnahme kleinerer, offensichtlich versehentlicher Übertretungen von Bestimmungen scheint bisher, möglicherweise mit einer Ausnahme, kein «belastendes» Material aufgedeckt worden zu sein. Das Endergebnis bleibt allerdings noch abzuwarten. Diese Ausnahme dürfte allerdings dem Schweizernamen nachteilig gewesen sein und war vielleicht mit ein Grund für die schonungslose Behandlung der andern Schweizer Firmen.

Die Prüfung hat sich bis dahin auf alle grösseren Schweizerfirmen erstreckt, incl. Nestlé, Maggi, Bankverein, Kreditanstalt, Swiss American Corporation, Schweizerische Rückversicherungsanstalt, «Winterthur», «La Suisse», Sandoz, Geigy, Ciba, Hoffmann-La Roche, Thorens, Paillard, und andere, ferner die Speditionsfirmen Rohner-Gehrig, Gondrand, Nydegger.

Erwähnt sei noch, dass bei gewissen Firmen insofern ein Druck auf die einzelnen Angestellten, welche die Ihnen bekannten «Personalformulare» zuhanden der Regierung nicht ausfüllen oder nicht aussagen wollten, ausgeübt wurde, als die betreffenden Firmen ersucht wurden, die renitenten Angestellten zu entlassen.

Der Abschluss der Untersuchung wurde wahrscheinlich dadurch beschleunigt, dass verschiedene der Untersuchungsbeamten durch die Militär- und Marine Behörden unerwarteterweise zur Leistung von Militärdienst aufgeboten worden sind (E 2001 (E) 1/119).

10. *Lettre signée par le président de la Société, F. Iselin, et par G. Keller.*

Ausführungen, die sich auf unsere Gesellschaft und ihre amerikanischen Belange beziehen, widerspruchslos auf sich beruhen zu lassen. Dabei möchten wir betonen, dass es uns selbstverständlich fern liegt, an der amerikanischen Kriegsgesetzgebung und den Massnahmen allgemeinen Charakters, die die amerikanischen Behörden im Hinblick auf die Weltereignisse zu treffen sich veranlasst sahen, Kritik zu üben. Unsere Stellungnahme beschränkt sich naturgemäss auf diejenigen Auslassungen des Treasury Departments, die sich mit unsern Belangen befassen.

Vorweg sei die in der Publikation mehrfach wiederkehrende Behauptung zurückgewiesen, dass unsere Gesellschaft lediglich nomineller Eigentümer der Aktienmajorität bei der General Aniline & Film Corporation sei, während als materielle Eigentümerin dieser Aktien die I.G. Farbenindustrie A.-G. angesprochen werden müsse. Diese Behauptung, ebenso wie die Unterstellung, dass die holländischen Gesellschaften, auf deren Namen grössere Aktienpakete der General Aniline & Film Corporation registriert waren, als «dummies» für die I.G. Farbenindustrie A.-G. fungierten, ist, wie Ihnen bekannt, völlig unzutreffend. Tatsächlich haben die beiden holländischen Gesellschaften eine zeitlang für uns und nie für die I.G. Farbenindustrie A.-G. Nomineefunktion ausgeübt. Mit der von uns veranlassten Verankerung der in Frage stehenden common B shares bei den beiden holländischen Gesellschaften und der teilweisen Registrierung auf deren Namen hatten wir seinerzeit bezweckt, diese stimmrechtlich wichtigen shares ausserhalb des Portefeuilles unserer Gesellschaft zu halten und sie damit nicht unter die in dem bekannten früheren Dividendengarantievertrag mit der I.G. Farbenindustrie A.-G. stipulierte Option zu Gunsten letzterer Gesellschaft fallen zu lassen. – Die Behauptungen des Treasury Departments stellen somit nichts anderes als eine *petitio principii* dar. Es kann daher nicht verwundern, dass die Publikation jede stichhaltige Begründung für die erwähnten Unterstellungen vermissen lässt. In Ermangelung einer solchen verlegt sie sich vielmehr auf zahlreiche polemische Exkurse gegen die I.G. Farbenindustrie A.-G., deren Geschäftsmethoden sowie deren angeblich im Dienste der nationalsozialistischen Tendenzen stehende Expansionspolitik in der westlichen Hemisphäre. – In diesem bedeutsamen Punkte ist eine prinzipielle Klarstellung unserer Situation erforderlich. Sie lässt sich kurz wie folgt resümieren:

Wir haben unsere Beteiligung bei der General Aniline & Film Corporation immer ausschliesslich als Kapitalinvestition betrachtet und dementsprechend verwaltet. Bei ihrer – im übrigen immer ausserordentlich zurückhaltenden – Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der General Aniline & Film Corporation liess sich unsere Gesellschaft infolgedessen stets ausschliesslich von eigenen geschäftlich-finanziellen Gesichtspunkten leiten, wobei sie keineswegs als *dummy* fungierte oder sich als Werkzeug der I.G. Farbenindustrie A.-G. benutzen liess.

Was die gegen I.G. Farbenindustrie A.-G. im einzelnen erhobenen Vorwürfe anbelangt, so sehen wir uns bei der erwähnten Sachlage weder veranlasst noch auch in der Lage, zu diesen uns nicht berührenden Dingen Stellung zu nehmen. Selbstverständlich war es uns – wie übrigens ja auch den amerikanischen Behörden – bekannt, dass von jeher zwischen der General Aniline & Film Corporation bzw. deren Rechtsvorgängerin der American I.G. Chemical Corporation und der I.G. Farbenindustrie A.-G. eine Reihe von Kontrakten auf technisch-fabrikatorischem sowie patentrechtlichem Gebiet bestanden, aus denen die General Aniline & Film Corporation und damit nicht zuletzt wohl auch die dadurch befruchtete amerikanische Wirtschaft Nutzen gezogen haben. Derartige Wirtschaftsbeziehungen waren in normalen Zeiten bekanntlich durchaus üblich; es sei beispielsweise an die Standard Oil Co. of New Jersey, die General Motors Corporation u.a.m. erinnert, die derartige Wirtschaftsbeziehungen in Europa intensiv gepflegt haben. – Dass die Durchführung der erwähnten Kontrakte, der vereinbarte Erfahrungsaustausch auf technischem Gebiet etc. natürlich einen häufigen Kontakt von Fachleuten und Technikern notwendig machte, liegt auf der Hand. Inwieweit die I.G. Farbenindustrie A.-G. diesen Umstand benutzte, um die ihr von den amerikanischen Behörden nunmehr zur Last gelegten Praktiken auszuüben, entzieht sich unserer Beurteilung. Allerdings erscheint die Darstellung des Treasury Departments als ob die I.G. Farbenindustrie A.-G. bestrebt gewesen wäre, unsere amerikanische Beteiligung in den Dienst nationalsozialistischer Welteroerungstendenzen einzuspannen, höchst unwahrscheinlich und ungläubhaft. Derartige Behauptungen werden allein schon durch den Hinweis darauf *ad absurdum* geführt, dass es im Jahre 1929 (Gründung der American I.G. Chemical Corporation) und lange darnach schliesslich noch keinen politisch irgendwie bestimmenden Nationalsozialismus gab. – Sollte dahingegen

die in der vorliegenden Publikation enthaltene Behauptung, dass die General Aniline & Film Corporation späterhin von der nationalsozialistischen Regierung benutzt worden sei und dass deutsche Agenten bei ihr subversive Einflüsse entfalteteten, tatsächlich begründet sein, so würden wir eine derartige unqualifizierbare Einmischung selbstverständlich aufs tiefste bedauern und verurteilen, ohne uns allerdings unsererseits dadurch im mindesten betroffen zu fühlen. – Jedenfalls lehnen wir jegliche Mitverantwortung für allfällige der I.G. Farbenindustrie A.-G. oder anderen deutschen Instanzen zur Last gelegte Dinge aufs entschiedenste ab.

Schon lange vor Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg haben wir nichts unversucht gelassen, um die amerikanischen Behörden über die Verhältnisse bei unserer Gesellschaft, insbesondere deren völligen Unabhängigkeit von deutschen Interessen, aufzuklären, und ihnen gegenüber unsere uneingeschränkte Loyalität und Kooperationsbereitschaft zum Ausdruck zu bringen. So propionierten wir seinerzeit u.a. die Verankerung unserer Aktienmajorität bei der General Aniline & Film Corporation in einem Voting Trust unter Beiziehung amerikanischer Regierungsvertreter – eine Lösung, die den amerikanischen Behörden jede Garantie geboten hätte. Alle unsere im Sinne aufrichtiger Kooperationsbereitschaft gemachten Vorschläge scheiterten an der Voreingenommenheit der amerikanischen Instanzen.

Wir haben Verständnis dafür, dass sich das Treasury Department infolge des bestehenden Kriegszustandes veranlasst sieht, der amerikanischen Kriegsführung und Kriegswirtschaft abträgliche Einflüsse der Kriegsgegner wirksam zu unterbinden. Unverständlich und mit den von hohen amerikanischen Funktionären öfters proklamierten Kriegszielen unvereinbar scheint uns dagegen die schwere Schädigung legitimer internationaler Wirtschaftsinteressen einer schweizerischen Gesellschaft, deren Aktienkapital sich nur zu einem unbedeutenden Prozentsatz in deutschem Eigentum befindet¹¹. Wie wir bereits erwähnten, liegt uns jede Polemik gegen allgemeine wirtschaftli-

11. *Sur cette question, cf. la notice rédigée par E. Schneeberger et datée du 30 mai 1942: Am 27.5.42. sprach bei Herrn Kohli Herr Generaldirektor GOLAY vom Schweizerischen Bankverein vor.*

Herr Golay bestätigte, dass das Stammaktienkapital der I.G. Chemie im Jahre 1929 tatsächlich unter der Führung der Kreditanstalt und des Bankvereins emittiert wurde. Diese Banken fühlten sich deshalb moralisch verpflichtet, sich um das Schicksal der I.G. Chemie Aktien zu kümmern. Heute sei die Lage der Aktionäre deshalb ungünstig, weil die I.G. Chemie aus ihrer Hauptbeteiligung, der General Aniline and Film Corporation, keine Erträge hatte. Dadurch werden auch die Obligationäre eines von der Norsk Hydro in der Schweiz plazierten Obligationenanleihens betroffen. Der Zins kann nämlich nur bezahlt werden, wenn die I.G. Chemie die ihr bei der GAF [General Aniline and Film Corporation] zustehenden Dividenden realisiert.

Der Bankverein selber ist aber heute finanziell an der I.G. Chemie nicht interessiert. Möglich ist, dass Dr. Iselin seinerzeit vom Bankverein in die I.G. Chemie delegiert worden ist. Andererseits hat er aber nicht etwa auf Veranlassung des Bankvereins das Präsidium der I.G. Chemie übernommen.

Herr Golay begreift, dass es für Iselin, um von der schwarzen Liste gestrichen zu werden, ein gutes Argument wäre, sich darauf zu beziehen, er sei lediglich durch den Bankverein in die I.G. Chemie hineingekommen. Herr Golay möchte aber, was ebenso begreiflich ist, nicht, dass sich Iselin dieses Arguments bedient.

Zu dem gemeinsam vom Bankverein und von der Kreditanstalt zugunsten der I.G. Chemie an das Departement gerichteten Schreiben fragt Herr Kohli, ob die Direktorien der beiden Banken dafür garantierten, dass die I.G. Chemie effektiv überwiegend schweizerisch sei. Herr Golay antwortet darauf answeichend bei Inhaberaktien könnten die Verhältnisse natürlich nie genau festgestellt werden. Es sei aber auch daran zu erinnern, dass ein grosser Teil der I.G. Chemie Aktien sogar in amerikanischem Besitz (aber bei der GAF!) sei.

Herr Direktor Germann-Greutert soll, wie Herr Kohli von Dr. Barth von der Elektro Bank erfahren hat, durch seinen Schwager Bankier Greutert in die I.G. Chemie hineingekommen sein (E 2001 (E) 1968/78/341).

774

15 SEPTEMBRE 1942

che Kriegsmassnahmen der Amerikanischen Regierung fern. Soweit jedoch Massnahmen speziell gegenüber uns und unseren wohlerworbenen Rechten ergriffen und durch eine die Tatsachen entstellende Argumentation motiviert werden, sind wir es unseren Aktionären und uns selber schuldig, hiergegen Einspruch zu erheben. Wenn auch in der heutigen Zeit die durch den Krieg aufgewühlten Leidenschaften einer objektiven Würdigung des Sachverhalts durch die amerikanischen Instanzen offenbar im Wege stehen, so erwarten wir doch, dass wenigstens später in einer ruhigeren Atmosphäre unserem guten Recht zum Durchbruch verholfen wird.